



F ü r u n s e r L a n d !  
 LEGISLATIV-  
 UND  
 VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/22/73-2014

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken aufgehoben werden; Stellungnahme

DATUM

21.05.2014

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Bezug: BMG-75100/0006-II/B/13a/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### **Zu § 31:**

Der im Abs 1 geplante Entfall des Vorschlagsrechts der Länder wird entscheiden abgelehnt, da diese auch weiterhin die Hauptlast der Vollziehung des Kontrollplans zu tragen haben.

### **Zu den §§ 36 und 38:**

Die im § 38 Abs 1 Z 2 geplante Verpflichtung der Unternehmer zur bestmöglichen Unterstützung der Aufsichtsorgane geht hinsichtlich der im § 36 Abs 6 unverändert beibehaltenen Verständigungspflicht nicht weit genug: Laut Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Effizienzsteigerung und Arbeitsentlastung sollen die Unternehmer und nicht die Aufsichtsorgane einer Verständigung gemäß § 36 Abs 6 verpflichtet sein. Das Ziel dieses Vorschlags ist eine Verringerung des Behördenaufwandes, der durch die

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

Ermittlung der Hersteller und deren Verständigung entsteht. Dieser Vorschlag wurde auch bereits vom Rechnungshof aufgegriffen, der in seinem Bericht über die Prüfung des Systems der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg dazu ausführt, dass "die Information der Hersteller durch den Einzelhandel anstatt durch die Lebensmittelaufsicht zu einer Reduktion der Verwaltungstätigkeiten und damit zu einer intensiveren Wahrnehmung des Kerngeschäfts beitragen [würde]" (Seite 34 des Berichts).

Es wird daher eine Änderung des § 36 Abs 6 dahingehend gefordert, dass die in dieser Bestimmung festgelegten Verständigungspflichten vom Unternehmer zur erfüllen sind. In diesem Fall hat die im geplanten § 38 Abs 1 Z 2 enthaltene Wortfolge "insbesondere ihnen Hersteller und Importeure oder Vertreiber von Waren auf Grund der Verpflichtung des § 36 Abs 6 zu nennen" zu entfallen.

#### **Zu § 44:**

Der geplante Abs 3 sollte lauten:

"(3) Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen haben sicherzustellen, dass dem Landeshauptmann alle zur Erstellung der Berichte gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl II Nr 304/2001, erforderlichen Unterlagen durch die gemäß § 5 Z 2 der Trinkwasserverordnung genannten Untersuchungsstellen elektronisch in geeigneter Form an die Schnittstelle des Landes übermittelt werden können."

Die im Vergleich zum Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen stellen zunächst klar, dass sich diese Verpflichtung auf die Erstellung sowohl des jährlichen wie auch des dreijährlichen Trinkwasserberichts bezieht. Der Textvorschlag des Begutachtungsentwurfs lässt dagegen offen, in welchen Fällen diese Verpflichtung überhaupt gilt.

Darüber hinaus gelten auch Übermittlungen im Mailverkehr als "elektronische Übermittlungen". Die so übermittelten Daten können jedoch nicht automatisch in das Wasserinformationsssystem des Landes übertragen und ausgewertet werden und müssen daher manuell bearbeitet werden. Dieser Aufwand ist jedoch durch eine Verpflichtung der Betreiber zur Übermittlung der Daten in die elektronischen Schnittstellen der Länder vermeidbar.

#### **Zu § 65:**

Der Hintergrund für die im Abs 2 geplante Änderung kann nicht nachvollzogen werden, im Besonderen werden die in den Erläuterungen angeführten "Synergieeffekte" nicht gesehen. Derzeit werden die Salzburger Proben von den Lebensmittelinspektoren bei der AGES Salzburg abgegeben und die weiteren Kosten für Verpackung und Transport in die einzelnen Kompetenzzentren der AGES vom Bund übernommen.

Sollten durch eine Änderung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche Kostenfolgen für das Land Salzburg, etwa durch die Probenverpackung und deren Transport entstehen, wird der geplante Abs 2 entschieden abgelehnt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do Zl 20903-LA/61727/43-2014, Intern